

Westerwälder Zeitung

Erzähler vom Westerwald

Hachenburger Tageblatt

Amtliches Kreisblatt für den Oberwesterwaldkreis

Marienberger Anzeiger

Druck und Verlag der Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg u. Hachenburg. — Gegr. 1848
Fernsprech-Anschlüsse: Hachenburg Nr. 155, Marienberg Nr. 187. Telegramm-Adresse: Zeitung Hachenburg-Westerwald.

Anzeigen: Die 43 mm breite Millimeterzeile 15 Pfg., die 36 mm breite Millimeterzeile 10 Pfg. Bei Wiederholungen Rabattbewährung. Bei Anzeigen aus dem Oberwesterwaldkreis wird eine besondere Ermäßigung von 10% vom Nettobetrag gewährt.

Nr. 56.

Dienstag, den 16. März 1920.

72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die Reichsregierung ist, um in Berlin Blutvergießen zu vermeiden, nach Dresden gegangen, wo sie sich im Schutz der dortigen Truppen des Generals Märker befindet. Sie ist nach wie vor die allein rechtmäßige Regierung. Die Nationalversammlung ist von ihrem Präsidenten Fehrenbach auf Mittwoch nach Stuttgart einberufen. Die württembergische Regierung übernimmt die volle Verantwortung für eine sichere Tagung der Nationalversammlung und hat von ihren Generalen, Truppen die Versicherung ihrer Hilfe entgegengenommen. Alle Landesregierungen außer der in Berlin übernahmten preussischen Regierung haben sich hinter die Reichsregierung gestellt und ihre Treue versichert. In der schwersten Zeit, die über Deutschland herein droht, die uns zwingt, das Neueste zu tun, und der Saluta und Nahrungsfrage Herr zu werden, waren Besinnung und Ueberlegung nicht stark genug in Berlin einen Staatsstreich zu verhindern, der bei der innen- und außenpolitischen Lage, in der wir uns befinden, eine ungeheure Gefahr für Reich und Volk ist. Es ist für uns alle, so verschieden wir in unserer staatspolitischen Meinung sein mögen, Pflicht, diesem verderblichen Unternehmen entgegen zu treten und uns einmütig hinter die verfassungsmäßig eingesetzte Regierung zu stellen. Hinter den Putsch in Berlin steht kein ernstlicher Politiker oder Staatsmann. Graf von Posadowski hat ausdrücklich die Teilnahme abgelehnt. Der Abgeordnete, Staatsminister a. D. Heinze, hat sich in Dresden der Reichsregierung zur Verfügung gestellt. Die Behörden werden die Ordnung innerhalb der Provinz unter allen Umständen sichern. An die Bevölkerung richte ich die Bitte, volle Ruhe zu wahren, unser Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten und die Behörden zu unterstützen. Anwendung der Staatsstreicher in Berlin sind nicht zu befolgen, ihre Maßnahmen, Zahlungsanweisung und dergleichen sind ungültig und unverbindlich. Um Mißverständnisse entgegen zu treten, hebe ich besonders hervor, daß der militärische Inhaber der vollziehenden Gewalt auf dem Boden der Reichsverfassung und hinter der verfassungsmäßigen Reichsregierung steht.

Kassel, den 14. März 1920.

Der Oberpräsident, gez. Dr. Schwander.

Kassel, den 15. März 1920.

Dem R.-W.-Gr.-Kommando 2 Kassel ist es gelungen, Fernsprechverbind. mit der alten Regierung in Stuttgart am 15. 3., 3.15 Uhr nachmittags herzustellen.

Die alte Regierung hat erklärt, daß der Aufruf zum Generalstreik von den sozialistischen Mitgliedern der Regierung nicht gekannt und nicht unterzeichnet ist. Die alte Regierung wünscht sofortiges Aufheben aller Streiks. Sie fordert sofortige Rückkehr zur Arbeit.

Diese Aufforderung ist sofort zu veröffentlichen.

Der Militärbefehlshaber gez. v. Stolzmann, G.-Leutnant.

Marienberg, den 15. März 1920.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat: Urici.

Weltbühne.

Eine Kundgebung von Abgeordneten.

Berlin, 13. März. Heute vormittag hat sich im Reichstagsgebäude eine Reihe von Abgeordneten der Reichsparteien zusammengefunden u. folgende Entschließung angenommen:

Die unterzeichneten, nach der Vertagung der Nationalversammlung noch in Berlin anwesenden Mitglieder der Reichsparteien erachten es angesichts der Ereignisse der letzten Stunde als dringend notwendig, daß die Nationalversammlung als verfassungsmäßige Vertretung des deutschen Volkes unverzüglich zusammengeführt wird:

Wickert (Zentr.), Beyerle (Zentr.), Bohme (Dem.), Kuhn (Dem.), Hermann (Fosn. Dem.), Dr. Herschel (Zentr.), Olmert (Zentr.), Pich (Dem.).

Die Regierung Bauer außerhalb Berlins.

Berlin, 13. März. Zusammen mit dem Reichskanzler Bauer sind auch die Zentrumsminister und die demokratischen Minister aus Berlin abgereist, so daß die verfassungsmäßige Regierung sich außerhalb Berlins befindet. Die Marinebrigade hat die „Freiheit“ besetzt. Das Reichstagsgebäude ist unbefestigt geblieben.

Württemberg der alten Regierung treu.

Stuttgart, 15. März. Von zuständiger Seite wird erklärt, daß die württembergische Regierung auf ihrem Standpunkt bleibe und von der sogenannten Regierung Kapp

keine Weisungen entgegennehmen werde. Die württembergischen Truppenführer General Bergmann und Haas haben erklärt, daß sie auf dem Standpunkt der württembergischen Regierung stehen und sich ihr vollständig zur Verfügung halten. Dasselbe hat die Verkehrswehr und die Polizeiwehr erklärt.

Das Explosionsunglück in Benrath.

Benrath, 11. März. Das Explosionsunglück auf dem Elektrizitätswerk Reisholz forderte 25 Tote, 20 Schwerverletzte und eine größere Anzahl Leichtverletzte. Durch die Wucht des Luftdruckes bei der Explosion wurde der obere Teil des zweiten 700 Quadratmeter großen Kessels durch das Dach des dreistöckigen Kesselhauses geschleudert. Dort schwebte er nun in gefährlicher Lage und droht jeden Augenblick in die Tiefe zu stürzen. Die Eisenträger von 50 Zentimeter Normalprofil sind buchstäblich wie Streichhölzer geliegt. Mauerwerk von zwei Meter Durchmesser, die die Kessel in sich faßten, sind vom Erdboden verschwunden. Ein 3000 Tonnenbunker ist geborsten. Die durch den Spalt niederstürzenden Kohlen begruben noch zahlreiche Opfer. Von den zehn Kesseln, die in dem Gebäude aufgestellt waren, sind zwei total vernichtet, während alle anderen mehr oder weniger beschädigt sind. Die Umfassungsmauern des Kesselhauses sind teilweise eingestürzt. Die Untersuchung über die Entstehung des Unglücks ist noch im Gange. Der Bischof von Paderborn schickte zu Händen des Pfarrers von Benrath ein herzliches Schreiben, worin er seiner innigen Teilnahme an dem schweren und schmerzlichen Unglück Ausdruck gibt und aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für notleidende Hinterbliebene 10 000 Mark zur Verfügung stellte.

Heimatsdienst.

Hachenburg, den 16. März 1920.

— Verleihung des Verwundetenabzeichens. Infolge Unkenntnis vieler entlassener Soldaten über die Bedingungen für das Verwundeten-Abzeichen sollter, manche verdiente Frontkämpfer noch nicht im Besitze dieses Abzeichens sein, obgleich sie Anspruch darauf haben. Das Verwundeten-Abzeichen wird verliehen: 1. für alle äußeren und inneren Verletzungen durch Einwirkung von Kampfmitteln, außer Verletzungen infolge unvorsichtiger Handhabung der eigenen Waffe. 2. für Gesundheitsschädigungen, die durch die besonderen Gefahren des Kriegsdienstes hervorgerufen waren und die Entlassung aus dem Heeresdienste zur Folge hatten. Das Abzeichen ist: für ein bis zweimalige Verwundung, schwarz; für drei bis viermalige Verwundung, mattweiß; für fünf- und mehrmalige Verwundung, gelb. Mehrfache bei der gleichen Kampfhandlung erlittene Verwundungen gelten als einmalige. Als Unterlage für die Verleihung dienen die Eintragungen in die Kriegsstammbücher; Voraussetzung ist, daß ärztliche Behandlung notwendig war. Widerrechtliches Tragen des Verwundeten-Abzeichens zieht gerichtliche Bestrafung nach sich. Begründete Anträge für entlassene Heeresangehörige sind an die zuständige Versorgungsstelle zu richten.

— Die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Zur Aufklärung weitverbreiteter Zweifel, die über die Verpflichtung zur Einreichung einer Steuererklärung für die Veranlagung d. Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und über die Art und Weise der Ausfüllung des Formulars entstanden sind, wird amtlich folgendes bekannt gegeben: 1. Jeder, dem ein Steuerklärungsformular zugesandt wurde, ist zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet. Erreicht der Vermögenszuwachs nicht die abgabepflichtige Höhe, so wird eine Veranlagung zur Kriegsabgabe nicht vorgenommen. Dessen ungeachtet ist aber eine Steuererklärung abzugeben, wenn das Finanzamt hierzu aufgefordert hat. 2. Die in der Anlage zur Steuerklärung unter 1 und 2 vorgesehene Angabe der Wertpapiere im einzelnen erübrigt sich nur dann, wenn ein von der Bank aufgestelltes Verzeichnis vorgelegt wird, d. h. das Depotverzeichnis ist entweder der Steuerklärung beizufügen, oder aber der Abgabepflichtige muß die Post 1 und 2 im einzelnen ausfüllen. 3. Die Anlage zur Steuerklärung ist teilweise als „Anlage zu Muster 2“ bezeichnet worden. Dies erklärt sich daraus, daß in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs die Steuererklärung als Muster 2 bezeichnet worden ist. Für die Abgabepflichtigen ist die Bezeichnung „Anlage zu Muster 2“ ohne Bedeutung. 4. Unter 3, b und d des Formulars ist der sogenannte Drei-

Monats-Abzug vorgesehen. Hier ist zweifelhaft geworden, ob die Steuerpflichtigen trotz dieses Vordruckes nicht nur den Drei-Monats-Abzug sondern den Unterzug für Monate abziehen berechtigt sind. Dies ist zu verneinen, denn das Gesetz läßt nur einen Abzug für drei Monate zu und auch diesen nur unter besonderen Voraussetzungen. Wenn nach der zum Kriegsabgabegesetz erlassenen Vollzugsanweisung ein Abzug für sechs Monate zugelassen werden kann, so soll damit den Steuerpflichtigen keineswegs das Recht eingeräumt werden, in allen Fällen einen solchen Abzug zu verlangen. Die Finanzämter sind vom Reichsfinanzministerium vielmehr nur in ganz besonderen Fällen ermächtigt worden, nämlich dann, wenn die Befragung des Sechs-Monats-Abzugs für die Steuerpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel Platz greifen zu lassen.

Umnau, 13. März. Berichtigung. In unserem Bericht über den zu Ehren der Krieger veranstalteten Gemeindefest haben sich einige sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen. In Zeile 11 muß es heißen „die Taten unserer Armeen“ (nicht „Toten unserer Armeen“) in Zeile 31 „Schemen“ (nicht „Scheinen“).

Verantwortlicher Schriftleiter:

Richard Orkanowsky, Hachenburg.

Amtliches.

Marienberg, den 15. März 1920.

Auf die Bekanntmachung am Kopfe der heutigen Nummer mache ich besonders aufmerksam.

Der Landrat: Urici.

Reichswehr-Brigade Nr. 11. Kassel, 13. März 1920

3.-Nr. 4322.

Verordnung des Militärbefehlshabers für den gesamten Bereich der Reichswehr-Brigade Nr. 11.

Nach eingegangenen Nachrichten ist die Reichsregierung in Berlin durch gewaltsamen Eingriff in ihren Entschlüssen gehemmt. Um die Regierungsgewalt wird gekämpft.

Ich werde das Uebergreifen der Zustände auf das Gebiet der 11. Reichswehr-Brigade verhindern und in ihm die Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln aufrecht erhalten.

Hierzu erlasse ich mit Zustimmung des Regierungskommandos, O.-Pr. Dr. Schwander, in Ergänzung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. 1. 1920 folgende Verordnung für das gesamte Gebiet der 11. Reichswehr-Brigade.

§ 1.

Die in den §§ 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Ueberschneemung), 315 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung in dem Gebiet der 11. Reichswehr-Brigade begangen worden sind.

Unter der gleichen Verordnung kann in den Fällen des § 115 Abs. 2 (Räufersführer und Widerstand bei Aufruhr) und § 125 Abs. 2 (Räufersführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Täter die dort bezeichneten Handlungen mit Waffen oder im bewaffneten und gewollten Zusammenwirken mit Bewaffneten begangen hat.

§ 2.

Bei jedem militärischen Befehlshaber ist für seinen Bezirk ein außerordentliches Kriegsgericht zu bilden. Die außerordentlichen Kriegsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von mir ernannt. Sie müssen zum Richterstand befähigt sein.

Ich werde bestimmen, wer die Tätigkeit der Anklagebehörde übernimmt.

§ 3.

Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind zuständig:

a) für die im Teil II Abschnitt 1 (Hochverrat u. Landesverrat), 4 (feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten), 5 (Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte), 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung), 8 (Münzverbrechen und Münzvergehen), 20 (Raub u. Erpressung), 27 (gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen), 28 (Verbrechen und Vergehen im Amte) des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen und Vergehen.

- b) für die Verbrechen und Vergehen gegen §§ 211 bis 215 (Verbrechen und Vergehen wider das Leben), 223 a bis 229 (Körperverletzung), 240, 241 (Bedrohung), 243 (Diebstahl), 258 bis 262 (Begünstigung und Hehlerei) des Strafgesetzbuches,
c) für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,
d) für die Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 der Verfügung des Reichspräsidenten vom 13. 1. erlassenen Anordnungen und gegen § 6 derselben Verfügung, wenn die Tat nach der Verkündung dieser Verordnung begangen oder fortgesetzt worden ist.
- Die Anklagebehörde kann Fälle, deren schnelle Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, den außerordentlichen Gerichten überweisen. Diese Überweisung kann auch vom ordentlichen Kriegsgericht beschlossen werden.

§ 4.

Auf das Verfahren vor d. außerordentlichen Kriegsgerichten finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und Strafprozessordnung Anwendung mit folgenden Maßnahmen:

Die Frist des § 216 der Strafprozessordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an. Wenn der Angeklagte geständig ist, kann von der Zustellung einer Anklageschrift abgesehen werden. Auf die Verhandlung findet § 244 Abs. 2 der Strafprozessordnung Anwendung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig. Ue. er Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn meine Entscheidung ergangen ist. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

§ 5

Im Falle eines Aufruhrs oder Landfriedensbruches werde ich zur Aburteilung der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Verbrechen die Bildung von Standgerichten anordnen.

Das Standgericht wird durch den Befehlshaber der mit der Bekämpfung der Unruhen betrauten Truppe gebildet. Es besteht aus drei unbescholtenen Personen, die über 20 Jahre alt sein müssen. Den Vorsitz führt ein Offizier der Truppe.

Dem Angeklagten ist ein Beistand zu bestellen. Das Standgericht hat innerhalb 24 Stunden nach Ergreifung des Angeklagten zu entscheiden. Das Urteil kann nur auf Todesstrafe lauten. Es unterliegt keinem Rechtsbehelf. Es bedarf meiner Bestätigung und wird nach der Bestätigung durch Erschießen vollstreckt.

Liegt nach Ansicht des Standgerichts zur Verhängung der Todesstrafe kein Anlaß vor, oder kann die Entscheidung nicht innerhalb 24 Stunden erfolgen, oder wird das Urteil nicht bestätigt, so ist die Sache an das außerordentliche Kriegsgericht oder, wenn ein solches nicht besteht, an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gericht abzugeben.

§ 6.

Die Wirksamkeit der außerordentlichen Gerichte und der Standgerichte endet mit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung, soweit diese Gerichte nicht schon früher aufgehoben werden.

Nach diesem Zeitpunkt sind die bei ihnen erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das Gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie ist sofort in sämtlichen Gemeinden des Gebietes der 11. Reichswehrbrigade bekannt zu geben.

gez. Dr. Schwander,

Regierungskommissar und Oberpräsident.

gez. v. Stolzmann,

Generalleutnant und Inhaber der vollziehenden Gewalt.

Ausführungsbestimmungen.

1. Die für die militärische Organisation bereits eingesetzten Bezirksbefehlshaber, sowie der Abschnittskommandeur 3 und 4 in den ihnen zugewiesenen Abschnitten der 50 Km.-Zone werden mit der Durchführung des verschärften Ausnahmezustandes für ihre Bezirke beauftragt. Sie erhalten ihre Weisungen lediglich von mir.

Die Sicherheitspolizei, Einwohnerwehren und sämtliche sonstigen Sicherheitsorgane ihres Bezirkes werden ihnen unterstellt.

2. Gemäß Heeresverordnungsblatt vom 13. 12. 19 Nr. 685 ordne ich die Einberufung und Bewaffnung von Zeitfreiwilligen an. Die Bezirksbefehlshaber und Abschnittskommandos treffen die Maßnahmen in ihrem Bezirk unter Meldung an Brigadekommando.

3. Sämtliche Kraftfahrzeuge, Kraftträder und der Betriebsstoffe für diese sind durch die Bezirksbefehlshaber zu beschlagnahmen unter Meldung an Brigadekommando.

4. Die Besetzung der außerordentlichen Kriegsgerichte und der Anklagebehörden wird den Bezirksbefehlshabern bzw. vom Brigadekommando mitgeteilt. Die Maßnahmen für Zusammenritt und Beginn der Tätigkeit usw. treffen die Bezirksbefehlshaber und Abschnittskommandos.

5. Die bisherigen Behörden bleiben in ihrer Tätigkeit. Sie sind den militärischen Befehlshabern unterstellt.

6. Folgende Einschränkungen der Artikel 114, 115, 117 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft:

a) Verbot von Versammlungen.

Sämtliche Versammlungen politischer Parteien werden verboten. Gewerkschaftliche Mitgliederversammlungen, Belegschafts- u. Betriebsversammlungen können gestattet werden; sie sind anmeldepflichtig und darauf zu überwachen, daß keine die Bevölkerung aufhetzenden Reden gehalten werden. Voraussetzung für die Versammlung ist, daß sie entweder von den zuständigen Organisationsleitern oder dem Arbeiterausschuß (Betriebsrat) einberufen sind und jede Gewähr dafür geboten ist, daß nur Werksangehörige daran teilnehmen.

Alle Versammlungen nicht politischer Art, also solche, die Kultus- und wissenschaftlichen, literarischen o. künstlerischen Zwecken dienen, können ohne weiteres genehmigt werden.

b) Presse.

Druck und Vertrieb kommunistischer, spartakistischer, und U. S. P. Zeitungen, Schriften, Handzettel usw., sowie Aufreizung der Bevölkerung Aufforderung zu Gewalttaten und Streiks in Zeitungen, Flugchriften, Handzetteln usw. wird verboten. Verlag und Herausgabe neuer Zeitungen, Zeitschriften sowie von Flugblättern und Plakaten politischen Inhalts sind verboten.

Sämtliche Zeitungen sind unter Vorzensur zu stellen. Druck und Verteilung öffentlicher amtlicher Bekanntmachungen (Lebensmittel) kann in der bisherigen Weise erfolgen.

c) Hausdurchsuchungen und Verhaftungen.

Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den zuständigen Militär- und Zivilbehörden ohne Beschränkung vorgenommen werden.

Den Offizieren und Offizierdiensttuern verleihe ich die Rechte von Polizeibeamten und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

d) Waffentragen, Betreten der Straßen und Ansammlungen auf Straßen.

Die militärischen Bezirksbefehlshaber treffen die erforderlichen Einschränkungen für ihre Bezirke.

e) Fernsprechverkehr und Postabwicklung.

Nichtamtlicher Fernsprechverkehr über den Bezirk der 11. Reichswehrbrigade hinaus wird verboten. Fernsprechverkehr innerhalb des Brigadebereichs sowie der gesamte Telegraphenverkehr und Postbetrieb sind unter Aufsicht zu stellen.

f) Wirtschaftsschluß.

Der Wirtschaftsschluß ist örtlich zu regeln, jedoch nicht über 10 Uhr auszudehnen. Nur Durchreisende dürfen über diese Zeit hinaus verpflegt werden.

7. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Erlasses und die Bestimmungen der Bezirksbefehlshaber, sowie die Aufforderung und Anreizung dazu werden, soweit nicht höhere Strafen bewirkt sind, mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bis 15.000 Mark bestraft.

v. Stolzmann,

Generalleutnant und Inhaber der vollziehenden Gewalt. Abschnitts-Kommando 3 der neutralen Zone.

Runkel den 13. März 1920.

3.-Nr. 1841.

Zusätze zu den Ausführungsbestimmungen.

Zu Ziffer 2: Zeitfreiwillige sind von den Truppenteilen sofort zur Verstärkung der Reichswehr zunächst auf die Dauer von fünf Tagen einzuberufen. Soweit die örtliche Lage es erlaubt, sind sie zu beurlauben. Schnellstes Zusammenziehen ist sicherzustellen.

Zu Ziffer 3: Beschlagnahmen veranlassen die Polizeibehörden. Ausnahmen können f. besondere Fälle (Ärzte pp.) beim Abschnittskommando beantragt werden. Zahl der beschlagnahmten Fahrzeuge und der Betriebsstoffmengen ist dem Abschnittskommando zu melden.

Zu Ziffer 4: Ein außerordentliches Kriegsgericht befindet sich in Limburg. Es sind vom Militärbefehlshaber ernannt: Zum Vorsitzenden: Landgerichtsrat Wicher, zu Beisitzern: Landgerichtsrat Dr. Friedländer, Landgerichtsrat Jung. Zum Vertreter der Anklage: Erster Staatsanwalt Dr. Baumeister.

Zu Ziffer 6 d: Das Waffentragen ist nur Militärpersonen, Polizei und Einwohnerwehren gestattet. Ansammlungen von mehr als 10 Personen werden verboten. Der Bezirksbefehlshaber. J. B.: v. Rodewald.

3.-Nr. 2.

Marienberg, den 14. März 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Verordnung ersuche ich in der Gemeinde sofort öffentlich bekannt zu machen. Insbesondere mache ich auf die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 6 f betreffend Wirtschaftsschluß aufmerksam. Auch ersuche ich sämtliche Kraftfahrzeuge, Kraftträder und den Betriebsstoff für diese sofort zu beschlagnahmen. Ausnahmen können für besondere Fälle (Ärzte pp.) beim Abschnittskommando 3 der neutralen Zone in Runkel a. d. Lahn durch meine Vermittlung beantragt werden. Die Besitzer der beschlagnahmten Fahrzeuge und die Zahl der beschlagnahmten Kraftfahrzeuge sind mir umgehend mitzuteilen.

Der Landrat: Ulrich.

Bekanntmachung.

Bezüglich des Wirtschaftsschlusses wird bemerkt, daß wieder die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1916 (RG. Bl. S. 1355) in Kraft getreten ist, wonach Wirtschaften abends 10 Uhr zu schließen sind.

Der Landrat: Ulrich.

Reichswehr-Brigade 11. Kassel, 14. März 1920. Ia 4372.

1. Die bisherige verfassungsmäßige Regierung ist in Dresden und aktionsfähig.

2. Das Brigadekommando steht auf dem Boden Verfassung und hinter der alten Regierung.

3. Nach wie vor sind Streiks mit allen Mitteln bekämpfen.

4. Bürgerkrieg lehne ich unter allen Umständen ab.

gez. v. Stolzmann,

Generalleutnant und Inhaber der vollziehenden Gewalt. Ia. 4378.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen der Verordnung vom 13. März über die Verhängung des verschärften Ausnahmezustandes verordne ich im Einklange mit dem Regierungskommando Oberpräsidenten Schwander zu.

Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen: Zeitfreiwillige sind zu entlassen, soweit es die Verhältnisse gestatten.

Ziffer 3: Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen, Kraftträdern und Betriebsstoffen ist nur soweit aufrechtzuerhalten, als die militärischen Aufgaben der Truppe erfordern.

6a: Versammlungen können von den unteren Verwaltungsbehörden genehmigt werden.

6b: Druck und Vertrieb aller Zeitungen, die durch eine besondere Verordnung auf Grund vorhergehender Artikel verboten sind, ist gestattet.

6c: Die Einschränkung des Fernsprechverkehrs ist aufgehoben.

6f: Wirtschaftsschluß wird freigegeben.

Zusätze des Abschnittskommandos zu letzterem Ziffer 2: Zeitfreiwillige sind zu entlassen.

Ziffer 3: Beschlagnahmen sind nicht erforderlich. Ia. 1842. Abschnittskommando.

3.-Nr. 2. Marienberg, 15. März 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Vorstehende Verordnung ersuche ich sofort öffentlich bekannt zu machen und anzuschlagen.

Der Landrat: Ulrich.

Beste Drahtmeldungen.

Straßenkämpfe in Frankfurt. a. M.

Frankfurt, 15. März. Die so z. Partei Frankfurts erläßt einen Aufruf an die Einwohner Frankfurts, daß in allen Betrieben mit Ausnahme der wichtigsten Betriebe die Arbeit ruhen bleibt. Die Betriebsstätten bleiben geschlossen.

Frankfurt, 15. März. Bei den Straßenkämpfen wurden, soweit bis jetzt festgestellt, 14 Personen tödlich und über 100 verwundet, darunter etwa 50 Reichswehrleute.

München, 15. März.

Hier wurde der Generalstreik proklamiert. Einwohnerwehren, Polizeiwehren Reichswehr haben verstärkte Bereitschaft.

Flensburg verloren.

Hamburg, 15. März. Der deutsche Ausschuss des Herzogtums Schleswig teilt mit: Das vorläufige Abstimmungsresultat in der zweiten nordschleswigschen Wahl brachte eine 6/7 Stimmenmehrheit für Deutschland. Im Kreise Flensburg stimmten für Deutschland 6751, für Dänemark 1421 Wahlberechtigte. In der Flensburg betrug die Stimmenzahl für Deutschland 2758, für Dänemark 8935.

Ruhe in Berlin.

Berlin 15. März. In Berlin war es tagruhig. Nennenswerte Zwischenfälle haben sich nicht ereignet. Die Straßenbahn verkehrt überhaupt nicht. Hochbahn seit Mittag streckenweise.

In Sachsen vollkommen Ruhe.

Dresden, 15. März. Die Lage in Sachsen ist vollkommen ruhig. Die sächsische Regierung hat den Aufruf gegen die neue Berliner Regierung erlassen. Sächsische Reichswehr verhält sich vorläufig neutral. Einwohnerwehren sind nicht aufgerufen. General Wörner hat mit seinen Truppen den Schutz der Landeszentrale in Bitterfeld übernommen und in dem Befehlssbereich ein Streikverbot erlassen.

Riel für die neue Regierung.

Riel, 15. März. Die in Riel liegenden Marine haben sich der neuen Regierung zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungen d. Stadt Hachenburg.

Am Mittwoch, den 17. März ds. Js. nachmittags 1—4 Uhr findet bei der Firma Johann Peter Böhm selbst Butterverkauf statt. Reihenfolge: von 1—2 Uhr auf die Fettkarte Nr. 1—150, von 2—3 Uhr auf die Fettkarte Nr. 151—300, von 3—4 Uhr auf die Fettkarte Nr. 301 bis 500. Hachenburg, den 15. März 1920.

Der Bürgermeister.

Anzeigen.

Nußholz - Versteigerung

Freitag, den 19. März 1920

nachmittags 2 Uhr,

kommen auf dem hiesigen Bürgermeisteramt

ca. 45 festm. Eichenstämmen

" 18,75 " Buchenstämmen

" 196 " Fichtenstämmen

" 463 St. Fichtenstangen I-IV

46 Raummeter Eichenholz zum öffentlichen Verkauf.

Schmidtshahn, den 11. März 1920.

Käß, Bürgermeister.

Kaufhaus **L. Friedemann,** Hachenburg

empfiehlt zu noch sehr
vorteilhaften Preisen

Bettbarchent in rot und gestreift
garantiert feder-
dichten Qualitäten.

Bettfedern weiss und grau in allen
Preislagen.

Heute erhielten wir die traurige Nachricht,
daß unser lieber Bruder, Schwager u. Onkel

Postschaffner

Theodor Steup

nach längerem Leiden, das er sich in Gefan-
genschaft zugezogen hatte, im Elisabethen-Kran-
kenhause zu Essen im Alter von 32 Jahren
plötzlich in dem Herrn entschlafen ist.]

Marienberg, den 15. März 1920.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet n. d. Ueberführung statt.

Für den mir anlässlich meiner Heim-
kehr aus französischer Gefangenschaft
bereiteten herzlichen Empfang spreche
ich Herrn Bürgermeister für die schöne
Begrüßung, sowie der Gemeinde Langen-
bach meinen herzlichsten Dank aus.

Langenbach b. M., den 13. März 1920.

Gustav Emrich.

Wir sprechen hiermit unseren Kameraden
unsern aufrichtigsten Dank aus für die gute
Versorgung mit Lebensmitteln in der Zeit, als
wir in Schutzhaft waren, besonders für das
vorzügliche Mittag- und Abendessen, für die
Brötchen, vorzügliche Hausmacherwurst, Schin-
ken, Eier, sowie auch für Rauchmaterial, Zi-
garren und Zigaretten.

Die einmaligen Schutzhaft-Gefangenen der Alexandria:

Adolf Wiederstein, Höhn.

Höhn, Oellingen, Fehl-Ritzhausen, Marien-
berg und Langenbach.

Voranzeige.

Lichtspiele Büdingen-Erbach
ab 21. März voraussichtlich

**Das Leben und Sterben
Jesu Christi.**

Bienenzüchterverein

für Hachenburg und Umgegend.

Sonntag, den 21. März, nachm. 3 Uhr,
in der Westendhalle

Versammlung.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Er-
scheinen jedes einzelnen Mitgliedes dringend notwendig.
Der Vorsitzende: August Schüh.

Gastwirtsverein Oberwesterwald.

Unsere diesjährige Frühjahrsversammlung findet
Montag, den 22. März, nachm. 2 1/2 Uhr

bei Gastwirt Fein, Lannenbahn statt. Kollegen, welche
Nichtmitglieder sind, sind ebenfalls eingeladen. Die
Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.
Der Vorstand.

Junglehrer-Vereinigung des Ober- westerwaldkreises.

Mittwoch, den 17. März, nachm. 2 Uhr:

Versammlung

im Hotel Schmidt in Hachenburg.

Eippert Vorsitzender.

Nußholzverkauf.

Dienstag, den 23. März,

Anfang 10 Uhr morgens bei der Langenbacher Mühle,
werden im hiesigen Gemeindewald:

1. Distrikt 2b.

6 Eichenstämme mit 13,65 Festmeter

2. Distrikt 12.

52 Eichenstämme mit 30,00 Festmeter

3. Distrikt 18.

9 Eichenstämme mit 5,25 Festmeter

öffentlich verkauft.

Die unter 1. aufgeführten 6 Eichen-
stämme mit 13,65 Fm. eignen sich ganz
besonders für Schreinerholz.

Bedingungen werden vor dem Verkauf bekannt ge-
geben.

Neunkhausen, den 12. März 1920.

Schmidt, Bürgermeister.

Hafer

kaufe jedes Quantum

Haferflocken

werden um Lohn hergestellt.

Defabrik Bindemann,
Herborn.

Haus mit Scheune und Stall

in Hachenburg zu verkaufen. Dasselbe enthält eine
und eine 4-Zimmerwohnung nebst Zubehör und kann ein-
Wohnung sofort bezogen werden. Auskunft erteilt.

P. Schaar, Prozeßagent, Schloßberg

Ia. Backöl

Wagenfett u. Del, Vederfett,
Schuhkreme, Fischtran,
Zentrifugenöl

Carl Winter, Hachenburg.

::: Zigarren :::

billige und teure Marken zu verkaufen
Wilhelm Neuser, Sieben
Schillerstraße 23.

Ia. Rotklee »« Wicken

Joh. Pet. Böhle,

Carl Winter, Hachenburg.

Achtung!

Achtung!

Neu eingetroffen:

nene grau-grüne Militärmäntel
nene u. gebrauchte Röcke,
nene englische Hosen, :::
::: grüne Sporthemden
und neue amerikanische Schuhe.
Josef Krämer II., Büdingen

Mann.-Ges.-Verein Hachenburg.

Mittwoch, abend 9 Uhr
bestimmt Gesangsprobe.

Braves, fleißiges

Mädchen

sucht

Karl Winter,
Hachenburg.

Ordentliches

Mädchen

welches Liebe zu Kindern hat
zum sofortig. Eintritt gesucht.
Frau K. Dabach,
Hachenburg.

Ein kräftiges

Dienstmädchen

geg. Lohn aufs Land gesucht.
Fr. Wilh. Hoffmann
Lippe Post Burbach.

Zuverlässiger

Kutscher

zum sofortig. Eintritt gesucht.
Gust. Berger & Cie.
Hachenburg.

Jugendliche

Hilfsarbeiter

unter günstigen Bedingungen
gesucht.

Gebr. Achenbach,
Weidenau-Sieg.

Eine sehr gute neue

Buttermaschine

ein Es-Bag ein Streich-
Bag, sehr gut erhalten, hat
preiswert abgegeben

Emil Schmidt,
Marienberg, Neuer Weg 20

Junge

Dobbermann Hund

abzugeben. Zu kaufen
sucht kleine, gutbehaltene

Zentrifuge.

W. A. Müller.
Böhler.

Ein Simmenthaler

Zuchtrind

in Hachenburg zu verkaufen.
Wo ist die Geschäftsstelle
d. Bl.

Ia. Stachwiesel

vorrätig.
W. Willwacher,
Marienberg.

Ein Kilo-Paket

sind im Postverland zu
lassen. Schachteln in
vorangeschriebene Größe
Eierschachteln für 6 Stück
vorrätig in der
Buchhandl. Th. Kirchhül,
Hachenburg.

Achtung! Achtung!

Kaufe Almetalle

wie Kupfer, Rotg.,
Messing, Blei, Zinn,
Aluminium

zu hohen Preisen

W. Wagner
Hachenburg, Herrstr.

Frühling wird

und jeder Mensch, Junge
Alt schafft fisches Blut
neuem Leben durch unser
echten Sanitas-Blut-
gungstee. Eine gründ-
Frühjahrskur damit
Wunder u. wird Jedem
ding. empfohlen. Zur
3 Pakete 6 Mk.
Sanitas-Verl. Heidelberg

Damen-Konfektion.

Damen-Mäntel

farbig, Stück Mk. 350.—, 270.—, 195.—, 125.—, 75.—

Frauen-Mäntel

schwarz, guter Stoff

Stück Mk. 150.—, 98.—

Kostüme

prima Stoff, schwarz u. marine

Stück Mk. 575.—, 425.—, 350.—, 225.—, 198.—

Seidene Blusen

moderner Schnitt Stück Mk. 155.—, 125.—, 85.—, 49.50

Voile-Blusen

weiß u. farbig Stück M. 110.—, 95.—, 75.—, 48.—, 35.—

Kostüm-Röcke

farbig, Stück Mk. 110.—, 78.—, 62.50, 55.—, 47.50

Mädchen- u. Kindermäntel eine preiswerte Auswahl.

Kinderkleidchen farbig u. weiß Stück M. 70.—, 55.—, 45.—, 32.50, 28.—, 24.50

Herren-Konfektion.

Herren-Anzüge

aus guten tragbaren

Stoffen. Beste Maßarbeit St. 785, 690, 590, 450, 350.—

Burschen-Anzüge

mit Rückengürtel

Mk. 450, 350, 225, 185, 148.—

Kinder-Anzüge

aus derben Stoffen.

Mk. 74.50, 66.50, 38.75, 36.50

Herren-Hüte

moderne Formen

Mk. 82.50, 75.—, 68.50

Herren-Mützen

farbig und hell. Mk. 26.50, 22.50, 18.75, 16.50, 12.50

Knaben-Mützen

farbig,

und Schirm-Mützen. Mk. 22.50, 16.50, 13.75, 11.50, 8.75

Kleiderstoffe. Baumwollwaren.

Seidenstoffe

für Blusen und Kleider

Blusenstoffe

moderne Streifen und Karos

Voilestoffe

aparte Dessins

Waschstoffe

hell und dunkel

Schürzen-Siamosen

einfach u. doppelbreit

Unterrock-Biber

mit und ohne Borde

Bett-Kattune

hell und dunkel

Hemdenstoffe

gebleicht u. ungebleicht

Weißwaren

Wäsche

Schürzen

Korsetts

Blusenkragen

weiß Batist moderne Form. Mk. 10.50, 9.75, 6.90, 5.50,

3,45

Matrosen-Kragen

und Garnituren,

Tüllwesten

weiß und schwarz

Tüllspitzen, Klöppelspitzen, Tüllborden.

Damen-Hemden

reich garniert. Mk. 58.—, 37.50

Wäsche-Festons

in schmal und breit.

Meter 5.50, 3.90, 2.90, 2.20, 1.35, 95, 65

Taschentücher

weiß u. farbig Mk. 7.90, 4.90, 2.95

Damen-Strümpfe

:-: Kinder-Strümpfe

:-: Herren-Socken

Lederwaren,

Sämtliche Kurzwaren,

Handarbeiten.

Warenhaus **S. ROSENAU** Hachenburg.